

RS Vwgh 2008/3/6 2007/09/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.2008

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

Norm

DO Wr 1994 §94 Abs4;

DO Wr 1994 §94 Abs8;

DO Wr 1994 §94 Abs9;

MRK Art6;

VwGG §39 Abs2 Z6;

Rechtssatz

Von der von der Beamtin beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG abgesehen werden. Art. 6 EMRK steht dem nicht entgegen, weil es sich bei der Suspendierung, der in deren Gefolge ex lege eintretenden Bezugskürzung und dem daran anschließenden Antrag auf Aufhebung bzw. Verminderung dieser Bezugskürzung nur um einen Teil des Disziplinarverfahrens darstellende, bloß vorläufige, auf die Dauer des Disziplinarverfahrens beschränkte Maßnahme handelt, mit der nicht abschließend über eine "Streitigkeit" über ein Recht entschieden wird; ob die Suspendierung dauernde Rechtsfolgen nach sich zieht, hängt vom Ausgang der Disziplinarsache ab (vgl. § 94 Abs. 8 und 9 der Wiener Dienstordnung). Demnach kommen die Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK im Verfahren über den im Gefolge einer auf Grund einer Suspendierung ex lege erfolgten Bezugskürzung gestellten Antrag auf Aufhebung bzw. Verminderung eben dieser Bezugskürzung nicht zur Anwendung (Hinweis E 6. September 2007, Zl. 2007/09/0108).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007090142.X08

Im RIS seit

11.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at